

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Sätze 1, 4, 5 und 6 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung vom 27.04.2006 folgende Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Werther.
- (2) Sie dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Werther und stehen ortsansässigen sowie auswärtswohnenden (nicht ortsansässigen) Personen zur Verfügung.
Veranstaltungen, die gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sind verboten.
- (3) Die Gemeinde Werther stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen gemäß § 2 auf Antrag zur Verfügung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser Einrichtungen besteht im Rahmen der Widmung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

§ 2

Räumlichkeiten, Einrichtungen

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

in der Ortschaft Großwechungen

	Versamlungsraum Hauptstraße 30	Dorfgemeinschaftsraum FFW - Hauptstraße 30
<u>Zulässige Personenzahl max.</u>	15 Personen	80 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 22 m ²	Saal: 105 m ²
	Küche Toiletten	Küche Toiletten
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 15 Stühle Geschirr	Tische 80 Stühle Geschirr

In der Ortschaft Günzerode

	Versamlungsraum Am Hagen 2
<u>Zulässige Personenzahl max.</u>	30 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 32 m ²
	Küche Toilette
<u>Einrichtung</u>	Tische 30 Stühle Geschirr

in der Ortschaft **Haferungen**

	Bungalow Siedlung 9	Versammlungsraum Kirchplatz 4
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	35 Personen	25 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 53 m ² Küche Toilette	Raum: 40 m ² Küche Toilette
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 30 Stühle Geschirr	Tische 25 Stühle Geschirr

in der Ortschaft **Immenrode**

	Saal Dorfgemeinschafts-haus Dorfstraße	Klubraum Dorfgemeinschafts-haus Dorfstraße	ehemal. Gaststätte Dorfgen.-haus
	Gewerbliche Nutzung möglich		
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	120 Personen	20 Personen	30 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Saal: 225 m ² Küche Toiletten	Raum: 41 m ² Küche Toiletten	Raum: 36 m ² Küche Toiletten
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 110 Stühle Schankeinrichtung Geschirr	Tische 15 Stühle Geschirr	Tische 20 Stühle Geschirr

in der Ortschaft **Kleinwechungen**

	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 30	Schulungsraum der FFW Dorfstraße
		Gewerbliche Nutzung möglich
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	35 Personen	75 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 39 m ² Küche Toiletten	Raum: 80 m ² Küche Toiletten
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 40 Stühle Geschirr	Tische 70 Stühle Geschirr

in der Ortschaft **Mauderode**

	Saal Dorfstraße	Schulungsraum FFW Dorfstraße
		Gewerbliche Nutzung möglich
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	150 Personen	40 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Saal: 152 m ² Toiletten	Raum: 122 m ² Küche Toiletten
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 140 Stühle Schankeinrichtung	Tische 38 Stühle Geschirr

in der Ortschaft **Pützingen**

	Saal Dorfstraße 27	Versammlungsraum Dorfstraße 27
	Gewerbliche Nutzung möglich	
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	150 Personen	30 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Saal: 231 m ²	Raum: 34 m ²
	Küche Toiletten	Küche Toiletten
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 120 Stühle Geschirr	Tische 30 Stühle Geschirr

in der Ortschaft **Werther**

	Schulungsraum FFW Kleinwerther	Dorfgemeinschafts-raum FFW Großwerther
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	30 Personen	30 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 35 m ²	40m ² inklusive Küche
	Küche Toiletten	Toilette
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 25 Stühle Geschirr	Tische 30 Stühle Geschirr

§ 3

Benutzung der Gebäude, deren Einrichtungen und Anlagen

- (1) Der Antrag auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde gemäß § 2 hat schriftlich, unter Angabe des Bewirtschafters und dessen Unterschrift sowie der Art der Nutzung, spätestens 2 Wochen vor Nutzung bei der Gemeinde zu erfolgen.
- (2) Eine gewerbliche Nutzung (Traditionsfeste, Tanzveranstaltungen u. ä.) ist nur in den dafür ausgeschriebenen Räumlichkeiten möglich.
Wer eine gewerbliche, öffentliche Vergnügung gemäß § 42 Ordnungs-
Behördengesetz (OBG) veranstalten möchte, hat dies der Gemeinde unter
Angabe der Art, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden
Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Nutzung anzuzeigen.
Die Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz ist nach Bewilligung
durch das zuständige Gewerbeamt des Landkreises der Gemeinde
vorzulegen. Sie ist Voraussetzung zur Durchführung einer gewerblichen
öffentlichen Veranstaltung in gemeindeeigenen Räumlichkeiten.
- (3) Kommt es bei mehreren Anmeldungen auf ein Objekt zeitlich zu Überschneidungen,
wird im Zweifelsfall nach Eingang der Anträge entschieden.
- (4) Die Überlassung bedarf eines schriftlichen Nutzungsbescheides.
- (5) Der Nutzer kann die Bewirtschaftung eigenständig durchführen oder an einen Dritten
übertragen.
- (6) Bei öffentlichen und bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter die Pflicht,
die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu
gewähren.
- (7) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung im sauberen
und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen
wurde.
- (8) Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten gemäß § 2 zur Benutzung in dem Zustand,
in dem sie sich befinden. Mängel sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung
anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Gebäude,
Einrichtungen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (9) Die Gemeinde behält sich vor, Hausordnungsregeln, die der Satzung nicht
widersprechen dürfen, in allen öffentlichen gemeindeeigenen Einrichtungen (§ 2)
auszuhängen. Die Hausordnungen sind für die Nutzung verbindlich.

§ 4

Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten
und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen. Etwa auftretende geringfügige

Mängel berechtigen nicht zur Minderung der erhobenen Benutzungsgebühr. Nur offenbar und schwerwiegende Mängel berechtigen zur Rückgabe bereits erstatteter Benutzungsgebühr.

- (2) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 ist absolut zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (3) Schäden, die einen Wert von 10,00 € übersteigen, sind erstattungspflichtig. Alle nicht angezeigten Schäden werden im vollem Wert der Herstellungs- bzw. Benutzungskosten zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände.

§ 5

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten gemäß § 2 wird vom Bürgermeister sowie seinem Vertreter ausgeübt.
- (2) Der Bürgermeister und sein Vertreter sind befugt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.

§ 6

Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen von der Gemeinde ausgeübt.
- (2) Die Gemeinde kann vorübergehend Schlüssel an Benutzer aushändigen
- (3) Die Schlüsselübergabe durch die Gemeinde erfolgt in der Regel am Vortag der Nutzung und die Rückgabe an die Gemeinde am Tag nach der Nutzung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Anlagen gemäß § 2, werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine gewerbliche Nutzung der dafür zugelassenen Räumlichkeiten gemäß § 3 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß anzeigt.
 - b) die Räumlichkeiten der Gemeinde entgegen § 3 Abs. 4 ohne Nutzungsbescheid benutzt.
 - c) entgegen § 3 Abs. 6 die Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen nicht kontrolliert und gewährleistet.
 - d) entgegen § 3 Abs. 7 die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung nicht in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt.
 - e) entgegen § 3 Abs. 9 der Hausordnung nicht Folge leistet.
 - f) die Räumlichkeiten der Gemeinde entgegen § 4 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß benutzt oder entstandene Schäden nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzeigt.
 - g) den Anforderungen der Gemeinde entgegen § 5 Abs. 2 nicht Folge leistet.
 - h) entgegen § 6 Abs. 3 die Schlüsselrückgabe verzögert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2002 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss 06/06 des Gemeinderates Werther vom 27. 4. 2006 wurde die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 2. 06. 2006, Akt.-Zei.: 30/092.6/Rie die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweise:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 30. 06. 2006

Gemeinde Werther



Hummitzsch
Bürgermeister

